

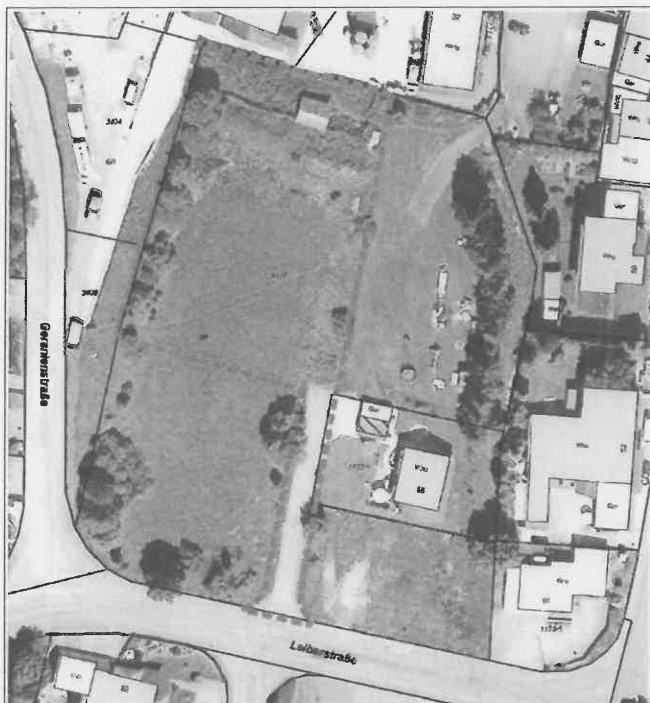
**GROSSE KREISSTADT HORB AM NECKAR
LANDKREIS FREUDENSTADT**

**BEBAUUNGSPLAN
“LAIBER II - 7. ÄNDERUNG“**

in Horb a.N. – Gemarkung Altheim

**BAUORDNUNGSRECHTLICHE
FESTSETZUNGEN**

Stand: 29.09.2015



Büro Gfrörer

Ingenieure,
Sachverständige,
Landschaftsarchitekten

Dettenseer Straße 23
72186 Empfingen

I. RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen dieser Vorschriften sind:

- Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 05. März 2010 (GBl. S.357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2014 (GBl. S. 501)
- Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg in der neuesten Fassung.

Aufgrund der LBO und Gemeindeordnung Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes nachfolgende bauordnungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und gültigen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt:

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ÄUSSERE GESTALTUNG (§ 74 (1) NR. 1 LBO)

1.1. Dachform und Dachneigung

Siehe Planeintrag.

1.2. Dachgestaltung

- Dacheindeckungen sind nur in nicht glänzenden Materialien zulässig. Flachdächer sind vorzugsweise als begrünte Flachdächer auszuführen.
- Dachaufbauten sind nur für technische Einrichtungen (z.B. Klima-, Lüftungs- und Aufzugsanlagen u.ä.) zulässig und grundsätzlich genehmigungspflichtig.
- Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind generell zulässig.

1.3. Fassadengestaltung

Grelle Farben und spiegelnde Materialien sind nicht zulässig.
Materialien zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig.

2. WERBEANLAGEN (§ 74 (1) NR. 2 LBO)

- 2.1. Werbeanlagen sind nur zulässig an der Stätte der Leistung, im Grundstückseinfahrtsbereich und an der Einfahrt zugewandten Gebäudeseiten. Diese können unbeleuchtet, hinterleuchtet oder angestrahlt werden.

Zulässig sind nur Werbeanlagen bis max. 6 qm Größe.
Leuchtreklame und Blinklichter sind ausgeschlossen.

3. STELLPLÄTZE (§ 74 (1) NR. 3 LBO)

- 3.1. PKW-Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Belagsausbildung herzustellen.

4. EINFRIEDUNGEN (§ 74 (1) NR. 3 LBO)

- 4.1. Für die Höhe der Einfriedungen ist das Nachbarrecht Baden-Württemberg maßgebend.

Zugelassen sind lebende Einfriedungen und offene Zäune (z.B. Metallzäune), möglichst in Verbindung mit Hecken.

Durchgehende immergrüne Hecken (z.B. Thuja, Nadelhölzer) sind als Einfriedung nicht zulässig.

Soweit lebende Hecken als Einfriedungen vorgesehen sind, dürfen hierfür nur überwiegend standortgerechte und heimische Laubgehölze verwendet werden.

5. UNBEBAUTE FLÄCHEN (§ 74 (1) NR. 3 LBO)

- 5.1. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Wiesenflächen oder Grünflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

6. GELÄNDEGESTALTUNG (§ 74 (1) NR. 3 LBO)

- 6.1. Alle Geländeänderungen (Abhub, Auffüllungen) sind in den zeichnerischen Unterlagen im Kenntnisgabe- bzw. Baugenehmigungsverfahren deutlich ablesbar und auf Meereshöhe bezogen im vorhandenen und geplanten Zustand darzustellen (Geländeprofile).
- 6.2. Geländeänderungen müssen mit den Geländebeziehungen auf den Nachbargrundstücken entsprechend abgestimmt werden.
- 6.3. Bei allen Bau- und Planungsmaßnahmen sind die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umgangs mit Boden zu berücksichtigen (§ 4 BodSchG, §§ 1 und 202 BauGB, §§ 1 und 2 BNatSchG).
- 6.4. Anfallendes nicht kontaminiertes Aushubmaterial (Oberboden) ist nach Möglichkeit wieder auf dem Baugrundstück einzubauen.
- 6.5. Überschüssiger, kulturfähiger und nicht kontaminierter Unterboden ist einer Verwendung auf Rekultivierungs- und Landschaftsbauflächen zuzuführen. Hierbei ist Rücksprache mit der Gemeinde zu halten, die ggf. geeignete Standorte angeben wird.
- 6.6. Bei Aushub, Zwischenlagerung und Einbau von Ober- und Unterboden sind die Hinweise der Informationsschrift des Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg "Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen" zu beachten.

7. HINWEISE

Siehe Planungsrechtliche Festsetzungen unter Hinweisen

Gefertigt:
Empfingen, den 10.06.2015

Anerkannt und ausgefertigt:
Horb a.N., den 30.09.2015

zuletzt geändert:
Empfingen, den 29.09.2015 (nur Datum)

Büro Gfrörer
Ingenieure, Sachverständige,
Landschaftsarchitekten
Dettenseer Str. 23-25
72186 Empfingen



Bürgermeisteramt

.....
Peter Rosenberger, Oberbürgermeister